

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimatbehörde. Für eine solche Beschwerde, die erst im Laufe der Korrespondenz von einem der beiden Kantone erhoben wird, hat das Konföderat keine Frist angesezt, weil hier die Gründe der Fristansetzung, wie sie in den Fällen von Absatz 3 und 4 des Art. 9 vorhanden sind, fehlen. Die Beschwerde Tessins an den Urner Regierungsrat war demnach nicht verspätet.

Streitig ist ferner, ob der Posten der Konföderatsrechnung: Spital in Mendrisio: Fr. 145.—, aufrechtzuerhalten oder zu streichen sei. Er wäre gemäß Art. 17 des Konföderates zu streichen, wenn Tessinerbürger in der Tuberkulosenabteilung zu Mendrisio unentgeltlich verpflegt würden. Tessin stellt dies ausdrücklich in Abrede und verweist auf den Unterschied zwischen der Tuberkulosenabteilung und dem übrigen Spital in Mendrisio. Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe Tessins zu zweifeln. Bei Uri scheint tatsächlich eine Verwechslung vorzuliegen, da in den Vernehmlassungen Uris vom Spital in Mendrisio und nicht von der Tuberkulosenabteilung die Rede ist. Der bestrittene Posten wäre daher aufrechtzuerhalten.

Schließlich fragt es sich, ob in der erwähnten Rechnung der Posten: Beerdigungskosten: Fr. 43.—, aufrechtzuerhalten oder zu streichen sei. Art. 7 des Konföderates behält ausdrücklich die Anwendung des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, zwischen den Konföderatskantonen vor. Gemäß diesem Gesetze haben die Kantone unbemittelten Angehörigen anderer Kantone im Sterbefalle eine schädliche Beerdigung zu gewähren, ohne daß der Heimatkanton hiefür ersatzpflichtig würde. Demgemäß wäre dieser bestrittene Posten aus der Konföderatsrechnung zu streichen.

Der Gesamtbetrag der Konföderatsgemäß zu teilenden Rechnung wäre demnach von Fr. 429.— auf **Fr. 386.—** herabzusezen.

Der Bundesrat beschloß am 31. Januar 1933:

Auf den Refurs wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

Bern. Anstaltsversorgung einer bevormundeten Person.

Der Regierungsrat entschied unterm 5. April 1932:

„I. Über die Anstaltsversorgung einer bevormundeten Person entscheidet die Vormundschaftsbehörde auch dann, wenn eine andere Gemeinde unterstützungspflichtig ist und daher für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Dieser Gemeinde steht indessen das Beschwerderecht gemäß Art. 420 ZGB zu, sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine Anstaltsversorgung notwendig ist, als auch mit bezug auf die Auswahl der Anstalt.“

II. Die Eintragung einer Person im Wohnsitzregister einer Gemeinde begründet an sich nicht ohne weiteres die Übertragung der Vormundschaft an diese Gemeinde.“

Der Tatbestand ist folgender:

Die M. litt von Jugend auf an Epilepsie, wurde während einigen Jahren in der bezüglichen Anstalt verpflegt, dann während zwei Jahren im Arbeitsheim für schwachsinnige Mädchen und von dort in passenden Dienststellen. Infolge ihres, durch ihr Leiden bedingten anormalen Geisteszustandes wurde sie nach Erreichung des Mündigkeitsalters unter Vormundschaft gestellt. Als sie ihren Vormund erhielt, war ihr Aufenthalt unbekannt; später wurde sie gefunden und mußte aus Gesundheitsgründen ins Arbeitsheim Köniz aufgenommen werden. Da die Kranke

selber völlig mittellos war, wurde der armenrechtlich unterstützungspflichtigen Armenbehörde Mitteilung gemacht und die Ausstellung der Kostgeldgutsprache verlangt. Diese wurde verweigert mit der Begründung, die Betreffende könne noch eine leichtere Stelle versehen. Die Vormundschaftsbehörde hielt an der Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung fest, während die Armenbehörde die Unterbringung im Bezirksspital wünschte.

Den Motiven entnehmen wir folgendes:

Nach dem Entscheid der Vorinstanz wäre das Begehrten der Vormundschaftsbehörde in der Hauptache deswegen unbegründet, weil nach Gesetz die Armenbehörde darüber entscheide, wo die unterstützte und versorgungsbedürftige Person untergebracht werden solle. Sie beruft sich dafür auf die Art. 12, 44 ff. Dieser Rechtsauffassung kann indessen nicht beigepflichtet werden. Sobald eine Person unter Vormundschaft gestellt ist, untersteht sie nicht bloß mit bezug auf ihre wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Interessen der Aufsicht und Autorität der vormundschaftlichen Organe, sondern die Fürsorge dieser Organe erstreckt sich auch auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten des Mündels. Insbesondere sind es auch diese Organe, welche darüber zu entscheiden haben, ob das Mündel in einer Anstalt untergebracht werden soll (Art. 406 ZGB). Soweit die kantonale Gesetzgebung hierüber abweichende Bestimmungen enthält, z. B. gerade in armenrechtlicher Hinsicht, wurden sie mit dem Erlass des eidgenössischen Zivilgesetzbuches ohne weiteres außer Kraft gesetzt. In dieser vormundschaftlichen Ordnung ist naturgemäß ebenfalls die Kompetenz der Organe der Vormundschaft enthalten, die Anstalt näher zu bezeichnen, in welcher das versorgungsbedürftige Mündel untergebracht werden soll. Ein daheriger, durch die zuständigen Instanzen gefasster Beschluss ist auch gegenüber Dritten, inbegriffen jede Behörde, verbindlich, sobald er in Rechtskraft erwachsen ist, und in Rechtskraft erwächst er, wenn nicht innert der Frist von zehn Tagen nach dessen Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde dagegen Beschwerde geführt wird. (Art. 420 ZGB.)

Über die Tragung der Kosten einer solchen Anstaltsversorgung für den Fall, daß sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Bevormundeten oder den Beiträgen der gemäß Art. 328 ZGB ihm gegenüber unterstützungspflichtigen Angehörigen bestritten werden können, enthält allerdings die Vormundschaftsordnung des Schweiz. Zivilgesetzbuches keine ausdrückliche Vorschrift. Dagegen ist hier ohne weiteres Art. 284, Abs. 3, ZGB, anwendbar, wonach das öffentliche Recht (der Kantone) zu bestimmen hat, wem in einem solchen Falle die Versorgungskosten auffallen. Für den Kanton Bern ist dafür maßgebend das Gesetz betreffend das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, wonach das Gemeindewesen für solche Kosten aufzukommen hat, das gegenüber der betreffenden Person unterstützungspflichtig ist. Im gegenwärtigen Falle herrscht darüber keine Unklarheit: es ist die Gemeinde, in deren Wohnsitzregister die Betreffende eingeschrieben war, und dieser Registereintrag ist auch für die Instanzen der Administrativjustiz maßgebend, solange nicht in rechtsverbindlicher Weise ein anderer Rechtsgrund geschaffen wurde, was nur in der Weise geschehen könnte, daß eine andere Gemeinde entweder freiwillig die Unterstützungs- und Unterhaltpflicht anerkennen oder aber durch rechtskräftigen Entscheid zur Übernahme dieser Pflichten verhalten würde. Derartiges kommt aber für diesen Fall nicht in Frage.

Beizupflichten ist dem erinstanzlichen Richter allerdings in der Hinsicht, daß es unbillig wäre, wenn eine Armenbehörde einem solchen Versorgungsbeschluß einer Vormundschaftsbehörde wehrlos gegenüberstünde. Dies trifft jedoch keineswegs zu. Da die Armenbehörde für die finanziellen Folgen des Beschlusses grund-

sätzlich aufzukommen hat, ist sie daran in einem Maße mitunterisiert, daß ihr gegen einen solchen Besluß ebenfalls ein Beschwerderecht im Sinne des Art. 420 ZGB eingeräumt werden muß, und zwar sowohl bezüglich der Frage, ob eine Anstaltsversorgung überhaupt notwendig sei, als auch bezüglich der Auswahl der Anstalt. Macht die Armenbehörde aber von diesen Rechten keinen Gebrauch, d. h. führt sie gegen die Abweisung eines Abänderungsantrages durch die vormundshaftlichen Organe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde, dann bleibt eben der Versorgungsbesluß dieser Organe auch für sie, die Armenbehörde, verbindlich, solange er aufrecht erhalten wird, bzw. solange nicht erheblich veränderte Verhältnisse zu einem neuen Abänderungsantrage berechtigen, gegen dessen Abweisung dann wiederum das Recht der Beschwerde gegeben wäre. Der bloße Protest gegen den Versorgungsbesluß ist dagegen unerheblich und vermag die Armenbehörde nicht von ihrer Haftung für die Versorgungskosten zu befreien. . . .

A.

— Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche. In Nr. 1 des Jahrgangs 1932 wurde bereits (Seite 15) der vom Regierungsrat ausgearbeitete Dekretsentwurf erwähnt.

Der Große Rat des Kantons Bern hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1932 diesem Dekret zugestimmt.

Die Notwendigkeit der Errichtung einer staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt für die weibliche Jugend ist vom Großen Rate mehrmals anerkannt worden. Es liegt außer Zweifel, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Jugendrechtspflege sich erst dann voll auswirken werden, wenn der Strafvollzug für die weibliche Jugend anders, also nach modernen Grundsätzen geordnet ist. Anderseits muß dafür gesorgt werden, daß die administrativ zu versorgenden jungen Mädchen besser untergebracht werden können, als es bisher der Fall ist. Das Fehlen einer solchen Anstalt machte sich mehr und mehr geltend, weil die Unterbringung in einer außerkantonalen Anstalt immer schwieriger wird. Die Besitzung des vor Jahrzehnten verstorbenen C. L. Lory in Münsingen eignet sich für den Erziehungszweck gut; sie ist zentral gelegen, hat gut erhaltene Gebäude, ertragreiches Wiesland im Halte von 22 Jucharten und schöne Gärten, die unbedingt zu derartigen Anstalten gehören müssen.

Nach den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vorschriften muß die Organisation der Anstalt in einem Dekret geordnet werden, während die weiteren Ausführungsbestimmungen einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten sind. Nach dem Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates hat die Polizeidirektion die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten auszuüben. Es liegt kein Grund vor, das Dekret abzuändern, so daß der Große Rat schon aus diesem Grund einverstanden war, auch diese Anstalt der Polizeidirektion zu unterstellen. Anderseits darf nicht vergessen werden, daß in diese Anstalt nicht nur solche Mädchen eingewiesen werden, die gestützt auf die Vorschriften des Jugendstrafrechts verurteilt werden, sondern daß auch Jugendliche gestützt auf Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes administrativ versorgt werden. Mit diesen Leuten hat sich die Polizeidirektion zu befassen und nicht die Justizdirektion. Die gemischte siebengliedrige Kommission soll nach der Ansicht des Großen Rates nicht nur eine reine Verwaltungsbehörde sein, sondern ihr soll die schöne und dankbare Aufgabe obliegen, diesen Mädchen ratend beizustehen, um zu versuchen, sie wieder auf rechte Wege zu bringen. Mindestens drei Frauen sollen ihr angehören.

A.

— Armenpflege und Armenpolizei.

„Derjenigen Gemeinde, welche die Etataufnahme beantragt, liegt der Nachweis dafür ob, daß sie den ihren Unterstützungspflichten nicht nachkommenden Eltern gegenüber die erforderlichen armenpolizeilichen Maßnahmen ergriffen hat. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß auch Maßnahmen früherer Wohnsitzgemeinden nicht zum Ziel führten.“

(Entscheid der Armendirektion vom 2. Dezember 1932.)

Aus den Motiven:

Für das Kind E. H. mußte durchschnittlich ein Rostgeld von Fr. 22.— per Monat bezahlt werden, nebst allfälligen Extraauslagen. Der Vater war verpflichtet, Fr. 50.— Alimente pro Monat zu leisten. Würde er dieser Pflicht auch nur teilweise nachgekommen sein, so hätte dies genügt, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. Zudem war auch die Mutter noch nach der Wiederverheiratung gesetzlich verpflichtet, für das Kind nach Möglichkeit zu sorgen. Die Eltern sind aber dieser Pflicht nicht nachgekommen, trotzdem sie bei gutem Willen offensichtlich dazu in der Lage gewesen wären ...

Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Armenbehörde R. in dieser Beziehung nicht getan hat, was getan werden konnte, um den an und für sich genügend arbeitsfähigen, aber pflichtvergessenen und zeitweise offenbar unsoliden Vater zur wenigstens teilweisen Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, die genügt hätte, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. R. hat es unterlassen, vor der ersten Etatauftragung des Kindes im Herbst 1931 den Vater im Polizeianzeiger auszuschreiben. Es durfte dies nicht unterlassen werden, weil man annahm, daß dies keinen Erfolg gehabt haben würde, weil es auch der vorangehenden Wohnsitzgemeinde H. nicht gelungen war, den Aufenthaltsort des H. festzustellen. Diese Aufgabe fällt in erster Linie derjenigen Behörde zu, die einen Etatvorschlag macht, da sie den Nachweis zu erbringen hat, daß die Angehörigen zu angemessenen Beitragssleistungen verhalten würden. Die Armenbehörde R. hatte die Pflicht, selbständige Nachforschungen zu machen und den Mann ebenfalls ausschreiben zu lassen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen Bd. XXXI, Nr. 23.)

A.

L i t e r a t u r.

Steiger, Emma, Dr., Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung. 245 Seiten. Rotapfel-Verlag 1933.

Ein außerordentlich tüchtiges Buch! In jahrelanger Arbeit ist eine Beschreibung der zahllosen, nach jedem Kanton und oft jedem Bezirk der Schweiz wieder anders geordneten und sich noch stark in der Entwicklung befindenden Hilfe für die Jugend geraten, die einen eindrücklichen Überblick über die Jugendhilfe gewährt. Dies für den, der sich einführen lassen will, für den, der dieses Lebensgebiet bisher gering achtete, und für den, der sich kritisch Rechenschaft über Erreichtes und noch Fehlendes geben will. Man mag den Stil etwas dürr finden, mag bedauern, daß alles und jedes so knapp behandelt werden mußte, daß es nicht recht zum Leben erwachen konnte, mag bedauern, daß die kurze Darstellung die Würdigung und Bedeutungsbetonung einzelner Maßnahmen gegenüber weniger wichtigen verbot, und daß sich Überschneidungen bei der Darstellung nach der gewählten Einteilung allzu häufig ergaben; es handelt sich trotzdem um ein außerordentlich tüchtiges Buch. In gewissenhafter Objektivität bietet es eine m. W. lückenlose Gesamtschau eines außerordentlich komplizierten Gesellschaftsgebietes, die der Fachmann immer und immer wieder zur Hand nehmen wird. Ich bin recht dankbar dafür. C. St.